

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote an den Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.
- 1.2. Abweichende Bestimmungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir in Kenntnis dieser abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers Aufträge annehmen oder durchführen.

2. Angebote und Vertragsschluss

- 2.1. Sämtliche Angebote sind freibleibend, soweit sich aus dem Angebot nichts Abweichendes ergibt. Angebote können nur binnen 30 Tagen angenommen werden. Bestellungen können wir innerhalb von 30 Tagen annehmen.
- 2.2. Weicht die Bestellung des Auftraggebers von unserem Angebot ab, so kommt ein Vertrag erst mit unserer Bestätigung in Schrift- oder Textform zustande.
- 2.3. Mündliche Absprachen bedürfen der Bestätigung in Schrift- oder Textform durch uns.
- 2.4. Wir sind grundsätzlich nicht verpflichtet, An- oder Vorgaben des Auftraggebers, auf die wir unser Angebot oder die Auftragsbestätigung stützen, auf Richtigkeit oder daraufhin zu prüfen, ob mit der Ausführung der Bestellung in fremde Schutzrechte eingegriffen wird. Risiken, die wir erkennen, teilen wir dem Auftraggeber mit.
- 2.5. An von uns abgegebenen Angeboten, Kostenvorschlägen, von uns oder Dritten stammenden und dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Mustern, Proben, Abbildungen, Beschreibungen, Modellen, Berechnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns alle Rechte vor. Der Auftraggeber darf diese Unterlagen und Gegenstände ohne unsere Zustimmung Dritten weder als solche noch inhaltlich zugänglich machen, oder selbst oder durch Dritte nutzen, noch sie vervielfältigen. Er hat diese Gegenstände und eventuelle Kopien vollständig zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Vertragsabschluss geführt haben.
- 2.6. Bei Geschäftsabschlüssen im Rahmen des elektronischen Geschäftsverkehrs findet § 312 i Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 BGB keine Anwendung, es sei denn, der Auftraggeber ist Verbraucher im Sinne des BGB.
- 2.7. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass wir im Falle nicht vollständiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung, also Belieferung durch unsere Lieferanten, an unseren Auftraggeber nicht oder nur teilweise leisten. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung, Teillieferung oder nicht ordnungsgemäße Lieferung durch unsere Lieferanten nicht von uns zu vertreten ist. Im Falle der Nichtlieferung, Teillieferung oder nicht ordnungsgemäßen Lieferung werden wir den

Auftraggeber unverzüglich informieren und etwaige bereits erbrachte Gegenleistungen erstatten.

3. Änderungsleistungen, zusätzliche Leistungen

Werden Änderungsleistungen oder zusätzliche Leistungen über bereits vereinbarte Leistungen hinaus beauftragt, finden die Regelungen des abgeschlossenen Vertrages auch auf diese Änderungsleistungen oder zusätzliche Leistungen Anwendung.

4. Preise, Zahlungen, Zahlungsverzug

- 4.1. Unsere Preise gelten nur für den vereinbarten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- und Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
- 4.2. Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, sind Reisezeiten Leistungszeiten und werden nach unseren aktuellen Stundenlohnsätzen abgerechnet. Reisekosten werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.
- 4.3. Wartezeiten, die wir nicht zu vertreten haben, werden nach unseren aktuellen Stundenlohnsätzen abgerechnet, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist.
- 4.4. Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, gelten unsere Preise ab Werk. Frachtkosten, Verpackungskosten, öffentliche Abgaben und Zölle trägt der Auftraggeber.
- 4.5. Soweit eine Lieferung oder Leistung vereinbarungsgemäß später als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgt und sich zwischenzeitlich die Preise unserer Vorlieferanten, die uns entstandenen Kosten (z.B. Löhne, Materialkosten, Energiekosten) oder von uns zu zahlende Abgaben erhöhen oder Abgaben neu eingeführt werden oder erhöhen wir unsere Preise allgemein, so sind wir berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen, es sei denn, wir haben ausdrücklich und in Schrift- oder Textform eine längere Preisbindung vereinbart.
- 4.6. Unsere Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.7. Unsere Rechnungen sind ohne Abzüge sofort zahlbar, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Geldes an. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen Vereinbarung in Schrift- oder Textform.
- 4.8. Der Auftraggeber kommt mit dem Fälligkeitstag in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Uns stehen Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu. Falls uns ein höherer Verzugschaden nachweisbar entstanden ist, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
- 4.9. Bei Zahlungsverzug sowie begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers sind wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - befugt, für noch nicht durchgeführte Lieferungen und Leistungen, Vorauszahlung zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Wird die Vorauszahlung ohne berechtigten Grund nicht binnen zwei Wochen geleistet, sind wir

berechtigt, ohne vorherige Ankündigung vom Vertrag zurückzutreten.

5. Leistungsausführung und -beschaffenheit, Nachunternehmereinsatz

- 5.1. Wir erbringen die Leistung in eigener Verantwortung. Wir sind verpflichtet, für die Erbringung unserer Leistungen hinreichend qualifiziertes, fachlich geschultes und zuverlässiges Personal einzusetzen.
- 5.2. Für die Erfüllung unserer Leistungsverpflichtung dürfen wir auch Nachunternehmer und Leiharbeitnehmer einsetzen.
- 5.3. Wir stellen sicher, dass das von uns eingesetzte Personal einschließlich der Leiharbeitnehmer und Personal unserer Nachunternehmer entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften angemeldet und sozialversichert ist und, falls erforderlich, eine gültige Aufenthalts- und/oder Arbeiterlaubnis besitzt.
- 5.4. Wir beachten die anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, wie sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehen. Unsere Lieferungen und Leistungen besitzen handelsübliche Beschaffenheit durchschnittlicher Qualität, soweit wir nicht ausdrücklich in Schrift- oder Textform etwas Abweichendes zugesichert haben. Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen derselben sind Beschreibungen oder Kennzeichnungen. Diese gelten nur als Garantien, wenn wir dies ausdrücklich in Schrift- oder Textform zugesagt haben. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, welche aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglichen Zweck nicht beeinträchtigen.
- 5.5. Teillieferungen und -leistungen sind zulässig, soweit dies für den Auftraggeber nicht unzumutbar ist.
- 5.6. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz der uns entstehenden Aufwendungen zu verlangen.

6. Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers und Beistellungen

- 6.1. Die Einholung erforderlicher behördlicher oder sonstiger Genehmigungen, Gutachten und Bescheinigungen gehört nicht zu unserem Leistungsumfang und ist Sache des Auftraggebers, soweit dies nicht ausdrücklich anders vereinbart ist.
- 6.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns sämtliche für die Ausführung der Lieferungen und Leistungen erforderliche Informationen und Unterlagen (Terminpläne, projektbezogene Dokumentation, Reparaturprogramme, Zeichnungen, Beschreibungen, Sicherheitsvorschriften, Spezifikationen, Skizzen, etc.) fehlerfrei und vollständig rechtzeitig vor Ausführung kostenlos zur Verfügung stellen.
- 6.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle notwendigen Vorleistungen, z.B. andere Gewerke, Beistellung von Geräten, Materialien,

rechtzeitig erbracht werden, damit eine unbehinderte und zügige Abwicklung des Auftrags gewährleistet ist.

- 6.4. Soweit die Beschaffung oder Vorhaltung von Einrichtungen, Werkstätten, Fahrzeugen, Werkzeugen, Geräten, Maschinen sowie Verbrauchsmaterialien, Ersatzteilen und Betriebsmitteln, die wir für die Erbringung der Leistungen benötigen, nicht ausdrücklich Teil unseres Leistungsumfangs ist, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten beizustellen.

7. Termine und Lieferfristen

- 7.1. Genannte Termine und Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn es wurde ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart.
- 7.2. Die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt erst, wenn alle hiermit in Zusammenhang stehenden technischen und kaufmännischen Fragen geklärt sind, sowie der Auftraggeber alle seiner Verpflichtungen, die für unsere Lieferung oder Leistung erforderlich sind, ordnungsgemäß erfüllt hat, insbesondere alle erforderlichen Unterlagen und Informationen vollständig und fehlerfrei an uns übergeben hat.
- 7.3. Sofern Behinderungen oder Verzögerungen eintreten, die wir nicht zu vertreten haben, verlängern sich vereinbarte Fristen automatisch um die Dauer der Behinderung oder Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Mobilisierungsfrist. In diesem Fall haben wir Anspruch auf Erstattung unserer dadurch verursachten Mehrkosten.
- 7.4. Soweit wir uns im Verzug befinden und dem Auftraggeber hieraus ein Schaden entsteht, haften wir bei leichter Fahrlässigkeit nur in Höhe von maximal 5% der vereinbarten Netto-Vergütung. Weitere Ansprüche wegen Verzugs richten sich ausschließlich nach Abschnitt 15.
- 7.5. Der Auftraggeber kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag wegen Verzögerung der Lieferung oder Leistung nur zurücktreten, soweit die Verzögerung von uns zu vertreten ist.

8. Erfüllungsort, Versand, Gefahrübergang

- 8.1. Erfüllungsort ist unsere jeweilige Auslieferungsstelle, es sei denn es wurde ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart.
- 8.2. Der Versand der Ware erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs geht mit der Mitteilung der Versandbereitschaft und der Aussonderung der Liefergegenstände auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn wir zusätzliche Leistungen wie Verladung, Transport oder Entladung übernommen haben und im Falle von Teillieferungen.
- 8.3. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, den der Auftraggeber zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Wir dürfen in diesem Fall Ware als geliefert berechnen und sie auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers lagern.
- 8.4. Auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers versichern wir die Ware gegen

Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken.
8.5. Bei Werkleistungen erfolgt der Gefahrübergang mit der Abnahme des Werkes.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Von uns an den Auftraggeber gelieferte Gegenstände verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen), gegen den Auftraggeber unser Eigentum. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware werden nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.
- 9.2. Solange der Auftraggeber bereit und in der Lage ist, seinen Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachzukommen, darf er über die in Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und/ oder diese verarbeiten.
- 9.3. Unser Vorbehalt erstreckt sich dabei auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden neuen Erzeugnisse. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen Materialien.
- 9.4. Die aus einer Veräußerung der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gem. vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Der Auftraggeber bleibt neben uns zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir dürfen diese Ermächtigung nur im Sicherungsfall widerrufen.
- 9.5. Solange uns das Eigentum vorbehalten ist, hat der Auftraggeber die Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware, etwa im Wege der Pfändung oder Beschlagnahme, sowie Beschädigungen oder die Vernichtung sind uns unverzüglich in Schrift- oder Textform anzuzeigen. Der Auftraggeber hat alle Kosten zu tragen, die zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware erforderlich sind, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- 9.6. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts darf der Auftraggeber die Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware, etwa im Wege der Pfändung oder Beschlagnahme, sowie Beschädigungen oder die Vernichtung sind uns unverzüglich in Schrift- oder Textform anzuzeigen. Der Auftraggeber hat alle Kosten zu tragen, die zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware erforderlich sind, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- 9.7. Bei Verletzung der Pflicht zur pfleglichen Behandlung der Vorbehaltsware sowie sonstiger Vertragspflichten durch den Auftraggeber sowie beim Verzug mit der Zahlung von gesicherten Forderungen (Sicherungsfall) sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, auch wenn wir nicht vom Vertrag zurückgetreten sind. Im

Sicherungsfall sind wir zur Verwertung der Vorbehaltsware und/ oder der abgetretenen Forderungen befugt, wobei der Erlös auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen ist.

- 9.8. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
- 9.9. Falls der Eigentumsvorbehalt nach den im Land des Auftraggebers geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht oder nur begrenzt zulässig ist, beschränken sich unsere vorbezeichneten Rechte auf den gesetzlich zulässigen Umfang.

10. Abnahme

- 10.1. Bei Werkleistungen hat die Abnahme spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Anzeige der Fertigstellung zu erfolgen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn wir dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt haben, der Auftraggeber nicht binnen dieser Frist in Schrift- oder Textform mindestens einen Mangel gerügt hat und wir den Auftraggeber bei Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- 10.2. Mängel müssen in das Abnahmeprotokoll aufgenommen werden. Ausschließlich wesentliche Mängel berechtigen den Auftraggeber zur Verweigerung der Abnahme.
- 10.3. Soweit eine Leistung über einen längeren Zeitraum eine Unterbrechung erfährt, können wir verlangen, dass der Auftraggeber eine Abnahme / Teilabnahme vornimmt und eine Lieferung von uns durch Gegenzeichnung des Lieferscheines bestätigt.

11. Mängelrechte

- 11.1. Die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern im Nachfolgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.
- 11.2. Im Falle eines Kaufs hat der Auftraggeber unverzüglich zu prüfen, ob der gelieferte Gegenstand bzw. die erbrachte Leistung von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist. Im Übrigen finden die Regelungen des § 377 HGB Anwendung.
- 11.3. Wir haben unter Ausschluss weitergehender Rechte des Auftraggebers rechtzeitig angezeigte Mängel an den gelieferten Gegenständen oder Leistungen nach unserer Wahl zu beseitigen oder mangelfreie Gegenstände zu liefern bzw. Leistungen zu leisten (Nacherfüllung). Sofern sich aus der Art des Mangels oder den sonstigen Umständen nichts anderes ergibt, gilt die Nacherfüllung frühestens nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, verweigern wir ernsthaft und endgültig die Nacherfüllung, halten wir eine angemessene vom Auftraggeber zur Nacherfüllung gesetzte Frist nicht ein oder ist die Nacherfüllung dem Auftraggeber unzumutbar, so kann der Auftraggeber nach weiterer Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Vergütung herabsetzen

(Minderung) oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten. Im Rücktrittsfall steht der Auftraggeber bei Vorsatz und jeder Fahrlässigkeit für den Untergang und die Verschlechterung der Sache sowie nicht gezogenen Nutzungen ein. Die Bestimmungen der § 282 und 283 BGB bleiben unberührt.

- 11.4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, verweigern wir ernsthaft und endgültig die Nacherfüllung, halten wir eine angemessene vom Auftraggeber zur Nacherfüllung gesetzte Frist nicht ein oder ist die Nacherfüllung dem Auftraggeber unzumutbar, kann der Auftraggeber den Mangel selbst oder durch einen Dritten auf unsere Kosten beheben.
- 11.5. Mängelansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn die Lieferung oder Leistung bestimmungsgemäß und entsprechend der relevanten technischen Vorgaben eingesetzt wird, keine fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Auftraggeber oder Dritte stattgefunden hat, keine fehlerhafte oder unsachgemäße Bedienung bzw. Behandlung vorliegt, die von uns vorgegebenen bzw. genehmigten Einstellwerte nicht verändert werden und keine ungeeigneten oder von uns nicht genehmigten Betriebsmittel verwendet werden.
- 11.6. Keine Fälle von Gewährleistung sind weiter üblicher Verschleiß, fehlerhafte Wartung oder Beschädigung der Lieferung oder Leistung durch den Auftraggeber oder Dritte.
- 11.7. Die bloße Ausführung von Nacherfüllungsleistungen durch uns stellt kein Anerkenntnis eines Mangels der Lieferung oder Leistung dar.
- 11.8. Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des billigsten Versandweges.

12. Verjährung

- 12.1. Mängelansprüche für Werkleistungen verjähren 5 Jahre nach Abnahme bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht.
- 12.2. Mängelansprüche aus einem Kaufvertrag verjähren 5 Jahre nach Lieferung bei einem Bauwerk und bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.
- 12.3. Alle anderen Ansprüche verjähren 12 Monate nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit nicht im Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist bestimmt ist.

13. Arbeitsergebnisse

- 13.1. Wir räumen dem Auftraggeber ein nicht-ausschließliches, unterlizenzierbares Nutzungsrecht an allen von uns im Rahmen der Leistungserbringung erstellten oder beschafften Arbeitsergebnissen ein. Dieses Nutzungsrecht gilt für alle Nutzungsarten, soweit sich die Nutzung auf Erstellung, Betrieb, Instandhaltung, Reparaturen, Änderung und/oder Rückbau unserer Lieferungen und Leistungen bezieht.

Das Nutzungsrecht umfasst auch die Befugnis, unsere Lieferungen und Leistungen ohne unsere Mitwirkung fertigzustellen. Das Nutzungsrecht gilt weiter für die Ersatzteilbeschaffung und/oder die Ausschreibung anderer Leistungen im Zusammenhang mit unseren Lieferungen und Leistungen.

- 13.2. Sämtliche Arbeitsergebnisse, die wir im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen erstellen und deren Übergabe vertraglich geschuldet ist, wie zum Beispiel Muster, Modelle, technische und andere Zeichnungen, Planungen, Unterlagen, sind zu den vereinbarten Zeitpunkten, sonst spätestens bei Lieferung bzw. Abnahme der vertraglich geschuldeten Lieferungen und Leistungen an den Auftraggeber zu übergeben.
- 13.3. Mit der Vergütung für den jeweiligen Auftrag sind in Bezug auf die Arbeitsergebnisse alle uns zustehenden eventuellen Ansprüche auf eine Urhebervergütung oder ein gesetzlich zustehendes Entgelt vollständig abgegolten.

14. Höhere Gewalt

Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die – selbst wenn sie vorhersehbar waren – außerhalb des Einflussvermögens beider Vertragspartner liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der Vertragspartner nicht verhindert werden können. Hierzu zählen insbesondere Krieg, kriegsähnlicher Zustand, Aufruhr, Revolution, Rebellion, Aufstand, Tumult, Ausschreitungen, Blockade, Embargo, Regierungsanordnung, behördliche Verfügungen, Sabotage, Streik (auch Schwerpunkstreik), Bummelstreik, Aussperrung, Energie- oder Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, Epidemie, Pandemie, Feuer, Überschwemmung, Sturmflut, andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Erdbeben, Blitzschlag.

Sofern wir das Ereignis höherer Gewalt nicht zu vertreten haben, befreit uns dieses für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Leistung. Liefer- bzw. Leistungsfristen verlängern sich automatisch um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Mobilisierungsfrist. Wird hierdurch die Lieferung bzw. Leistung um mehr als einen Monat verzögert, sind wir berechtigt, hinsichtlich der von der Liefer- bzw. Leistungsstörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten. Zur Ersatzbeschaffung sind wir nicht verpflichtet.

15. Haftung

- 15.1. Wir haften bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Vertragspflichten, deren Erfüllung die Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglichen). Unsere Haftung ist bei leichter Fahrlässigkeit auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.
- 15.2. Unabhängig von dieser Beschränkung haften wir auf Schadensersatz entsprechend den Vorschriften des



Verkaufs- und Lieferbedingungen der Bilfinger Engineering & Maintenance GmbH

BILFINGER

- Produkthaftungsgesetzes und bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben.
- 15.3. Eine über diese Regelung hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
- 15.4. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 16. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte**
- 16.1. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, wenn und soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 16.2. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Auftraggeber ist ferner nur zulässig, wenn die Gegenansprüche aus demselben Rechtsverhältnis resultieren.
- 17. Abtretungsverbot**
- Die Abtretung einer gegen uns bestehenden Forderung an Dritte ist ohne unsere Zustimmung ausgeschlossen. § 354 a HGB bleibt unberührt.
- 18. Sanktionen**
- Wir werden von sämtlichen Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag (einschließlich u.a. Gewährleistung und Schadensersatz) frei, wenn Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder eines Embargos und/oder sonstiger Sanktionen bestehen, die einer Vertragserfüllung entgegenstehen. Sind wir von der Leistungspflicht frei, steht uns lediglich Anspruch auf Vergütung der bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Rechts erbrachten Lieferung und Leistung sowie der bestellten Lieferungen und Leistungen zu, die nicht zurückgegeben werden können oder nicht widerrufbar sind.
- 19. Exportkontrolle**
- 19.1. Die Güter im Liefer-/Leistungsumfang oder Reproduktionen bzw. Kopien davon werden nicht für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kernwaffen oder einem nicht überwachten Kernbrennstoffkreislauf zur Anwendung kommen. Die Güter werden nicht für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Erhaltung, der Lagerung, dem Aufsuchen, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen, biologischen, radioaktiven oder nuklearen Waffen genutzt. Die Güter werden nur für zivile Endverwendungen genutzt.
- 19.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Güter im Liefer-/Leistungsumfang oder Reproduktionen bzw. Kopien davon weder unmittelbar noch mittelbar in Länder, an Personen oder Unternehmen weiterzugeben, die einem für das Gut einschlägigen Embargo der EU und/oder der UN unterfallen oder auf einer Sanktionsliste der EU und/oder der UN stehen und sich dafür einzusetzen, dass diese Verpflichtung in der Lieferkette weitergegeben wird.
- 19.3. Falls der Export oder der Re-Export der Güter im Liefer-/Leistungsumfang oder einer Reproduktion bzw. Kopie davon einer Genehmigungspflicht der EU unterliegt, dürfen diese Güter nicht ohne die Genehmigung der zuständigen Behörden exportiert oder re-exportiert werden.
- 19.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns über einen ihm bekannt gewordenen Verstoß gegen die in den vorgenannten Exportkontrollklauseln übernommenen Verpflichtungen unverzüglich zu unterrichten und uns hierzu unverzüglich die relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen. Wir sind berechtigt, die Einhaltung der in den vorgenannten Exportkontrollklauseln übernommenen Verpflichtungen nach vorheriger Ankündigung und innerhalb üblicher Geschäftszeiten selbst oder durch externe Dritte zu überprüfen. Bei jeder Überprüfung ist berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Auftraggebers Rechnung zu tragen.
- 19.5. Bei Zuwiderhandlung gegen die in den vorgenannten Exportkontrollklauseln übernommenen Verpflichtungen sind wir berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, die einem Weiterleitungsverbot unterliegenden Güter zurückzufordern, Schadensersatz zu fordern und/oder Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 3% des Vertragspreises geltend zu machen. Gezahlte Vertragsstrafen sind auf einen Schadenersatzanspruch anzurechnen.
- 20. Vertrauliche Information und Datenschutz**
- 20.1. Bei der Durchführung dieses Vertrags werden wir und der Auftraggeber Zugriff auf Vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei erhalten. Die Verwendung vertraulicher Informationen ist nur im Rahmen und zum Zwecke der vereinbarten Tätigkeiten zulässig. Die Parteien verpflichten sich, die erhaltenen Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln.
- 20.2. „Vertrauliche Informationen“ sind wirtschaftlich, rechtlich, steuerlich oder technisch sensible oder vorteilhafte Informationen einer Partei, die der anderen Partei bekannt werden. Vertrauliche Informationen können solche Informationen sein, die in irgendeiner Weise als „vertraulich“ oder „gesetzlich geschützt“ erkennbar bezeichnet werden oder deren vertraulicher Inhalt offensichtlich ist. „Personenbezogene Daten“ im Sinne Art. 4 Nr. 1 DSGVO sind als Vertrauliche Informationen zu verstehen.
- 20.3. Ausgenommen von der Vertraulichkeitspflicht sind (i) Informationen, die öffentlich bekannt sind oder ohne pflichtwidriges Verhalten des Empfängers, seiner Organe, Mitarbeiter, Berater oder anderer Vertreter allgemein bekannt werden und (ii) Informationen, die dem Empfänger zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt sind, ohne dass eine Vertraulichkeitsverpflichtung des Empfängers besteht.
- 20.4. Die Parteien verpflichten sich, bei Verarbeitung der Vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Dies beinhaltet (i) die datenschutzrechtlichen Pflichten eines

Verantwortlichen (Art. 24 DS-GVO), (ii) die Datenschutzgrundsätze (Art. 5 DS-GVO), (iii) das Ergreifen von dem aktuellen Stand der Technik angepassten technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und (iv) die Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis (Art. 5 Abs. 1 lit. f DS-GVO). Ist oder wird der Auftragnehmer Verarbeiter im Sinne von Art. 4 Nr. 8, 28 DS-GVO, wird er für die jeweilige Leistungserbringung gesondert eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung mit dem Auftraggeber abschließen.

- 20.5. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht für Informationen, die der Empfänger in Erfüllung gesetzlicher, richterlicher oder sonst behördlich zwingender Verpflichtungen offenlegen muss. In diesem Fall wird der Empfänger, soweit gesetzlich zulässig, die andere Partei vor Offenlegung unverzüglich schriftlich informieren und im Rahmen bestehender Möglichkeiten in Absprache mit diesen Maßnahmen zur Verhinderung oder Minimierung der Offenlegung ergreifen.
- 20.6. Die Weitergabe von überlassenen Informationen an Dritte ist nur unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässig und sofern (i) es sich dabei um Berater handelt, die gesetzlich oder standesrechtlich zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, (ii) der Dritte vom Auftragnehmer zur Auftragsdurchführung benötigt wird und vergleichbaren Vertraulichkeitspflichten unterliegt, (iii) die informationsgebende Partei schriftlich einer Weitergabe zustimmt oder (iv) an mit dem Empfänger verbundene Unternehmen iSd §§ 15ff AktG, sofern diese vergleichbaren Vertraulichkeitspflichten unterliegen.
- 20.7. Nach Beendigung des Vertrags, spätestens innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach schriftlicher Aufforderung der informationsgebenden Partei, wird der Empfänger alle vorliegenden Vertraulichen Informationen und aufgrund dieser Informationen gefertigten weiteren Unterlagen an die informationsgebende Partei zurücksenden bzw. ihr die Vernichtung der Informationen und Unterlagen schriftlich bestätigen. Dies gilt nicht, wenn und soweit eine Verpflichtung zur Aufbewahrung aus Gesetz oder aufgrund behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung besteht und im Falle von automatisierten Back-ups.
- 20.8. Die Verpflichtungen in dieser Ziffer 20 gelten auch nach Beendigung des Vertrags für eine Dauer von 5 Jahren bzw. für personenbezogenen Daten zeitlich unbegrenzt fort.

21. Allgemeine Bestimmungen

- 21.1. Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 21.2. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr wird als Gerichtsstand Frankfurt a.M. vereinbart.
- 21.3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung in ergänzenden Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder des unwirksamen

Teils der Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.